



# Antrag **BASIS-SCHUTZ**Tankstellen- Rechtsschutz- Versicherung

# nach den ARB 2005 der Zürich Versicherung AG

## Vermittler:

IRM Versicherungsmakler u. Versicherungberatungs- GmbH,

A- 1010 Wien, Börsegasse 9

Tel.: +43 1 503 62 33, Fax: +43 1 503 62 33 10, E- Mail: office@irm-kotax.com

# Versicherer:

Zürich Versicherung AG Schwarzenbergplatz 15

1010 Wien

# Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht, A- 1020 Wien, Praterstraße 23

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich



Firmenstempel / Unterschrift

WKO – Mitgliedsnummer





Antrag auf BASIS-SCHUTZ Tankstellen-Rechtsschutz-Versicherung O Neuer Kunde O Zürich Kunde gemäß ARB 2005 mit Abweichung laut Rahmenvereinbarung mit Wertanpassung

								_
	_		○ Frau ○ Gruppe	e ○ Firma selk menwortlaut nach Firmenbuch			ndig ○ ja ○ nein Firmenbuchnummer	
	enname, v	vorname,	akad. Grad bzw. Fiir	enwortiaut nach Filmenbu				
Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung), Nr./Stiege/Stock/						Stock/Tür	Ausstellungsdatum (Risikoorte It. Beilage)	
Telefonnummer				Anzahl der Tankstellen				
Inkas Ansc		ofern mit	Antragsteller nicht id	lent				
Vertra	agsbegiı	nn	Vertragsdauer: 1				, 1010 Wien Börsegasse 9; Jahr, wenn der Vertrag nicht	
Präm	ieninkas	sso	O monatlich mi	ittels Abbucher O j	jährlich mitte	ls Abbucher	○ jährlich mittels Zahlschein	
Name	des Geldi	nstitutes/	Bankleitzahl	Konto-Nummer		Kundenkonto-N	r.:	
Präm	i <b>e</b> ○ moi	natlich €	€ 40,-brutto	jährlich € 480,- bru	<b>tto</b> ink	lusive 11% Vers	sicherungssteuer	
Schlus	srechnung	nach erf		len Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG, Investitionsersatz gem. § 454 UGB sowie über lösung/Beendigung des zwischen dem Antragsteller/Versicherungsnehmer und einem es.				
Streit grenz	wert- ze		bis € 100.000,-	übersteigen die Gesamtans € 100.000,- besteht kein Ve		-	ers oder des Mineralölunternehmens	
	wert- grenze		bis € 10.000,-	liegen die Gesamtansprüch unter € 10.000,- besteht ke		-	er des Mineralölunternehmens	
Versi sumn	cherung ne	S-	bis € 50.000,-	für Anwalts- und Gerichtsko	osten pro Versi	cherungsfall		
Selbs	stbehalt	2	25% mindestens € \$	5.000,-				
Allge Frage			nen eine Rechtsschurungsgesellschaft	utzversicherung gekündigt c	oder abgelehn	t? ○ ja Datum	○ nein	
Selbs betei	st- ligung	laut Punk	6 der Rahmenvereinb	barung (abgeschlossen zwisc	chen IRM Gmbl	H und Zürich Versi	cherung AG)	
	Vertrags- grundlagen Rahmenvereinbarung abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ARB 2005 mit den in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Abweichungen.							
Sons	tiges	Kündigun	gsrecht laut Punkt 9 d	er Rahmenvereinbarung (abg	geschlossen zw	ischen IRM GmbH	Hund Zürich Versicherung AG	
Antragste ermächtig Kontos ei Ich habe Bei Nichtigem. § 24 und die G	ellung ist nu ge ich den inzuziehen das Recht einlösung u 4 DSG zur Gesellschaf	ur schriftlic Versichere /abzubuch , innerhalb des monat Datenanw ten der Zü	ch möglich. Abweichen er und meine kontofüh nen. o von 42 Kalendertage tlichen Prämieneinzug vendung des Versichei	nde oder ergänzende Erklärur Irende Bank widerruflich, die v n ab Abbuchungsdatum ohne es erfolgt eine jährliche Vorso rers und stimme im Sinne der ren Kooperationspartner mei	ngen und Verei von mir zu entr e Angaben von chreibung mit E s Datenschutzg	nbarungen zu dies ichtenden Zahlung Gründen die Rück rlagschein. Ich be jesetzes ausdrückl	eine vorläufige Deckung vereinbart wurde. D sem Antrag bitte hier anführen. Weiters jen bei Fälligkeit zu Lasten meines duchung bei meiner Bank zu veranlassen. stätige den Erhalt des Informationsblattes lich zu, dass der Versicherer olatt dargestellt, verwenden dürfen und	ie
			onstigen Abreden get er Antragsdurchschr		beigefügten B	edingungen zur K	Cenntnis genommen habe. Weiters	
ı	_			7				
	Verr	nittler	Nr.: 1859340					
			1859544	Ort, Datum		Lintorea	hrift des Antragsstellers	
'				on, batum		Onerso	Anni add Annagostonord	





Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2005 der Zürich Versichrung AG 2005 und ergänzende Abweichungen laut folgender Rahmenvereinbarung (abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG)

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dabei entstehenden Kosten.

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung des zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Mineralölunternehmen abgeschlossenen Vertrages (Vertriebs-, Agentur-, Miet-, Pacht-, Franchisevertrag wie auch Eigenhändler- und Liefervertrag) durch das Mineralölunternehmen oder den Tankstellenunternehmer bzw. nach erfolgter einvernehmlicher Beendigung eines derartigen Vertrages.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

#### 2. 1. Vertrags-Rechtsschutz

- 2.1.1. Abweichend von Art. 23.2.1. ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die gerichtlichen Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Mineralölunternehmen über den Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG, über den Investitionsersatz gemäß § 454 UGB sowie über die Schlussrechnung nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung/einvernehmlicher Beendigung eines unter Pkt. 1. bezeichneten Vertrages. Kein Versicherungsschutz besteht
- für Streitigkeiten über den Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über die Führung der Tankstelle nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung des Vertragsverhältnisses.
- wenn eine strafrechtswidrige Handlung des Versicherungsnehmers, deretwegen es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, zur Kündigung/fristlosen Auflösung/ einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses geführt hat.
- für Streitigkeiten aus dem laufenden Vertragsverhältnis des Versicherungsnehmers mit einem Mineralölunternehmen bzw. mit anderen Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen/Konsumenten.
- 2.1.2. Die Bestimmungen des Art. 23 ARB gelten auch hinsichtlich der in Punkt 1. genannten Verträge, wenn diese Verträge ganz oder teilweise als Verträge über unbewegliche Sachen zu qualifizieren sind.
- 2.1.3. Abweichend von Art. 2. 3. ARB gilt als Versicherungsfall die Kündigung/fristlose Auflösung eines unter Punkt 1. bezeichneten Vertrages durch das Mineralölunternehmen oder den Tankstellenunternehmer bzw. die einvernehmliche Beendigung eines unter Pkt. 1. bezeichneten Vertrages. Bestehen zwischen Mineralölunternehmen und Tankstellenunternehmer mehrere der unter Punkt 1. bezeichneten Verträge, die sich auf mehrere Tankstellenbetriebe an unterschiedlichen Standorten beziehen, und werden mehrere Kündigungen/fristlose Auflösungen ausgesprochen bzw. mehrere Verträge einvernehmlich beendet, so ist der Eintritt des Versicherungsfalles für jeden Vertrag/Standort gesondert zu beurteilen. Für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Zugang der Erklärung der Kündigung/der fristlosen Auflösung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweilige Zeitpunkt der Einigung, dass der Vertrag einvernehmlich gelöst wird, maßgeblich.
- 2.1.4. Die gemäß Art. 23.2.3.1. ARB geltende Streitwertgrenze beträgt EUR 100.000,-.

# 3. Wartezeit

- 3.1. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (ausgenommen Verträge gemäß. Pkt. 3.2.).
- 3.2. Für Verträge, die unmittelbar (d.h. binnen 4 Wochen) nach Neuübernahme eines Tankstellenbetriebes abgeschlossen werden, entfällt die Wartezeit.
- 3.3 Für Versicherungsnehmer die von Generali direkt ohne Zeitverzug zu Zürich wechseln, entfällt die Wartezeit.

## 4. Leistungen des Versicherers

Im Vertrags-Rechtsschutz (im Umfang des Pkt. 2.1.) übernimmt der Versicherer die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes entstehenden Kosten.

4.1. eines gerichtlichen Verfahrens (Art. 6 ARB)

pro Versicherungsfall werden die Kosten bis zu Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

## 5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 50.000,- pro Versicherungsjahr.

### 6. Verhalten im Schadenfall

Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

- 6.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2. sich vom Versicherer einen Rechtsvertreter vorschlagen zu lassen, dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen, dann dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln.
- 6.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
- 6.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
- 6.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren.
- 6.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, und die Genehmigung des Versicherers einzuholen, der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen.
- 6.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.

## 7. Vertragsgrundlagen

Den auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zwischen den einzelnen Versicherungsnehmern und dem Versicherer abgeschlossenen Verträgen liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2005 der Zürich Versicherung AG (ARB 2005) mit den in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Abweichungen zu Grunde.





#### 8. Kündigung des Einzelvertrages

#### 8.1. Ordentliches Kündigungsrecht

Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wird für den Versicherungsnehmer eine Einzelpolizze ausgestellt. Der einzelne Versicherungsvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahre abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer gekündigt wird. 8.2. Außerordentliches Kündigungsrecht

Wird die Rahmenvereinbarung gekündigt oder einvernehmlich beendet, hat der Versicherer das Recht, die Einzelverträge zeitgleich zum Ende der Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
8.3. Änderungskündigung

Wird die Rahmenvereinbarung einvernehmlich geändert, ist der Versicherer berechtigt, alle bestehenden Einzelverträge zur jeweiligen Hauptfälligkeit der Verträge mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und jedem Versicherungsnehmer die Versicherung des Risikos mit geändertem Inhalt vorzuschlagen.

Bei Annahme des Vorschlages besteht ab der Hauptfälligkeit des im geänderten Umfang Versicherungsschutz ohne Wartezeit. Erfolgt keine Annahme des Vorschlages, wird der bestehende Einzelvertrag mit der Hauptfälligkeit des Vertrages beendet und die Prämie pro rata temporis für die bisherige Laufzeit abgerechnet.

#### 9. Prämie

Die monatliche Bruttoprämie/Jahresbruttoprämie inkl. 11% Versicherungssteuer je Tankstellenbetrieb/Standort beträgt EUR 40,-/ EUR 480,-.

Die Prämienvorschreibung erfolgt für jeden Versicherungsnehmer zu den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Fälligkeiten.

## 10. Wertanpassung

Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreisindex oder dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie und der Mindestselbstbehalt erhöht oder vermindert. Derzeit gilt als Basis: 1966 = 100. Die Änderung der Versicherungssumme und der Prämie wird dem Versicherungsnehmer bestätigt. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt.

## 10. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit bis 01.01.2015.

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch per 1.1. eines Jahres jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Kündigungsrecht von Einzelverträgen, nach einem Schadenfall gemäß VersVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

#### 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Rahmenvereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien.